Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Haltingen Nordwest“ Stadt Weil am Rhein, Gemarkung Haltingen

Frühzeitige Beteiligung vom 27.04.2026 bis 29.05.2026

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
A	**Landratsamt Lörrach, Baurecht, koordinierte Stellungnahme vom 26.05.2026** Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung: **FB Umwelt** **Kommunale Abwasserbeseitigung** Das Bebauungsplangebiet ist im genehmigten (20.12.2017) Generalentwässerungsplan Haltingen als Außengebiet enthalten. Bislang findet auf den derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Flächen eine Versickerung des Niederschlagswassers statt. Den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen ist nicht zu entnehmen, wie das Feuerwehrhaus und die geplanten Außenanlagen entwässert werden sollen. Hierzu sind im nachfolgenden Offenlageexemplar detaillierte Angaben zu machen. Aufgrund der in der Nähe bestehenden öffentlichen Mischwasserkanalisation wird davon ausgegangen, dass zur Entwässerung des Bebauungsplangebietes diese erweitert werden soll. Die Erweiterung der öffentlichen Kanalisation bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, Landratsamt Lörrach. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt wird (§ 48 (1) 1. Wassergesetz B.W.). Hierzu sind die Planung und Ausführung rechtzeitig vor Beginn der abwassertechnischen Erschließung mit uns abzustimmen. Flächen die von LKW bzw. Feuerwehrfahrzeugen befahren werden (Fahrbahn- und Rangierflächen, Zufahrt- und Anlieferungsbereich, LKW-Park- und Abstellflächen) sind wasserundurchlässig (z. B. Beton, Asphalt, Betonpflaster ohne angeformte oder separate Abstandhalter) auszuführen" und der Mischwasserkanalisation zuzuleiten. Dies gilt auch für die geplanten Übungsflächen allgemein und für Flächen auf denen Löschübungen stattfinden.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird berücksichtigt. Ein detailliertes Konzept zur Entwässerung des Feuerwehrgrundstücks inklusive aller baulichen Anlagen wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Die Erstellung des Entwässerungskonzepts läuft zeitlich parallel zum Bebauungsplanverfahren. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Entwässerungskonzept werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Entwässerung des Schmutzwassers des Feuerwehrhauses wird im Trennsystem erfolgen und an den öffentlichen Kanal im Weg Eimeldinger Weg Richtung Locherer Weg angeschlossen. Das Waschwasser der Waschhalle wird dem Schmutzwassersystem zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird voraussichtlich im Trennsystem bis zu einer Rigole geführt. Es wird ein 0-Gefälle-Retentionsdach mit ca. 90 mm Anstau vorgesehen, so dass das 30 -jährige Regenereignis dort abgebildet werden kann. Wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Auf eine mögliche Erlaubnispflicht durch die untere Wasserbehörde der Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. Diese kommt je nach anzuschließendem Flächentyp und je nach Versickerungsart zum Tragen. Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelnden und aufstauenden Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Mischwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.	Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden im weiteren Verfahren sowie im Entwässerungskonzept berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Wird berücksichtigt. Der Hinweis für den Schutz vor Schichtwasser wird in das Kapitel II. Hinweise im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
	FB Umwelt **Wasserversorgung / Grundwasserschutz** Für eine abschließende Einschätzung ist der Umweltbericht abzuwarten. Da zwei Übungsflächen für die Feuerwehr geplant sind, ist folgendes bereits im Bebauungsplan zur Gefährdungsabschätzung wichtig/zu berücksichtigen: – Entwässerungskonzept – Wie sollen die Übungsflächen ausgeführt werden (bspw. wasserundurchlässig mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation)? – Welche Stoffe werden voraussichtlich auf der Übungsfläche eingesetzt? Welche Übungen sollen durchgeführt werden? Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Grundwasserneubildungsrate in dem Planungsgebiet ist hoch und liegt bei circa 360 mm/Jahr. Daher müssen im Rahmen des Bebauungsplans Kompensationsmaßnahmen geprüft und festgeschrieben werden, bspw. Versickerung von Niederschlag oder Sammeln von Niederschlagswasser in Retentionszisternen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzepts werden die genannten Punkte berücksichtigt und die Fragen beantwortet. Die Übungsflächen werden voraussichtlich wasserdurchlässig durchgeführt, sofern Sie die Traglast der Feuerwehrautos, die im Übungsfall verwendet werden, halten können. Es wird nicht Trinkwasser für die Übungen verwendet, keine Chemikalien und kein brennendes Material. Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden im Rahmen des Entwässerungskonzepts abgearbeitet.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Grundwasserhaltung & Bauen im Grundwasser	
	1. Für eine notwendige Wasserhaltung (Grund-, Sicker-, Schichtenwasser etc.) während der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
	2. Baukörper (z.B. Tiefgaragen, Bohrpfähle etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die zeitweise oder ständig in den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, beeinflussen das Grundwasser und sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde unzulässig.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
	Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind rechtzeitig im Vorfeld beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu stellen.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
	Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
	FB Umwelt **Boden & Grundwasser**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	Für den Bebauungsplan „Haltingen-Nordwest“ für den Bau einer Feuerwache wurde im Zuge des Vorentwurfs eine Naturschutzfachliche Einschätzung vorgelegt. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Auf der	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	versiegelten Fläche erfolgt der vollständige Verlust aller Bodenfunktionen, durch Geländemodellierungen (Wege) werden Bodenfunktionen gestört.	
	Für das Schutzgut Boden wurde eine erste Einschätzung vorgenommen. Das Schutzgut Boden sollte noch in die Tabellen 1 und 3 vollständigkeitshalber aufgenommen werden. Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.	Wird berücksichtigt. In die Tabellen 1-3 im Umweltbericht werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden aufgenommen.
	Wir verweisen auf das „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs. 3, wo festgelegt wurde, dass innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich durchzuführen ist. Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte bezüglich des Erdmassenausgleichs werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Wenn möglich, werden die anfallenden Erdmassen vor Ort verwendet.
	Betragen die Aushubmassen > 500 m³ ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen.	Wird berücksichtigt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein entsprechendes Abfallverwertungskonzept erarbeitet.
	Für Bauvorhaben mit Neuversiegelung mit einer Gesamtfläche von mehr als 0,5 Hektar ist nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	FB Umwelt **Immissionsschutz** Wir empfehlen, in der schalltechnischen Untersuchung die Flüchtlingsunterkünfte als Immissionsort mit aufzunehmen und einen nächtlichen Einsatz (Pkw-Anfahrt, Ausrücken ohne Martinshorn mit Löschzug bestehend aus mehreren Fahrzeugen, Einrücken, Richten, Pkw-Abfahrt) zu beurteilen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird berücksichtigt. Die Geflüchtetenunterkünfte wurden als Immissionsort untersucht. Es konnte keine gesundheitsgefährdende Schalleinwirkung, die über die Schutzwürdigkeit eines Mischgebiets, in welchem Wohnen erlaubt wäre, hinausgehen würden. Des Weiteren handelt es sich bei der Geflüchtetenunterbringnung um eine temporäre Nutzung, die nicht denselben Schutzstatus innehält, wie es beispielsweise eine Wohnbebauung in der Nachbarschaft hätte. Es müssen dadurch keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Der nächtliche Einsatz ohne Martinshorn mit Löschzug wurde im Schallgutachten berücksichtigt.
	FB Landwirtschaft und Naturschutz **Landwirtschaft** Insgesamt gehen der Landwirtschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplans mehr als 0,8 ha Fläche verloren. Die Flächen werden der „Vorbehaltsflur I“ zugeordnet. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Aktuell werden die Flächen durch einen ortsansässigen Landwirt im Haupterwerb bewirtschaftet. Durch die geplante Baumaßnahme geht ihm ein nicht unerheblicher Teil seiner bewirtschafteten Fläche verloren. Dies stellt für landwirtschaftliche Betriebe ein erhebliches Problem dar, da landwirtschaftliche Nutzflächen die zentrale Existenzgrundlage eines Betriebes bilden. Ein Flächenverlust führt nicht nur zu geringeren Erträgen und Einnahmen, sondern kann	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	auch die Wirtschaftlichkeit des gesamten Betriebs beeinträchtigen. Darüber hinaus gehen mit dem Verlust von Acker- und Grünland langfristig wichtige Flächen für die regionale Lebensmittelproduktion sowie für die Pflege der Kulturlandschaft verloren.	
	<u>Bauphase, temporäre Inanspruchnahme</u> Sollte es zu einer Bauphase kommen, ist zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung und der Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert werden dürfen. Wenn die Arbeiten in der Vegetationsphase und in der Erntezeit liegen, bitten wir darum, die Bewirtschafter frühzeitig zu informieren, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen ableiten können. Damit lassen sich Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden.	Wird berücksichtigt. Der Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die Baumaßnahmen nicht eingeschränkt. Zudem werden die Bewirtschafter frühzeitig informiert, falls während der Vegetationsphase oder Erntezeit Arbeiten vorgenommen werden.
	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Planungen vorliegen, gibt es noch keine Aussagen zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Nach § 15 Absatz 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Für Ausgleichsmaßnahmen sollte nach Möglichkeit eine Aufwertung von bestehenden Streuobstflächen und von Gewässerrandstreifen oder extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorrangig in Betracht gezogen werden.	Wird berücksichtigt. Im Umweltberichts wurden Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt.
	Das geplante Baugebiet liegt innerhalb der derzeit (Stand 04.2026) ausgewiesenen Pufferzone des Japankäfers (Popillia japonica). Daher sind die Vorgaben der Allgemeinverfügung des Landratsamt Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung des Japankäfers bei Baumaßnahmen in Bezug auf Erdarbeiten und den Oberboden (obersten 30cm) strikt zu beachten und im Rahmen der Planung sowie Umsetzung entsprechend einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	FB Landwirtschaft und Naturschutz **Naturschutz**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	<u>Eingriff</u>: Die Aufstellung des Bebauungsplans „Haltingen Nordwest“ ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild) verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Abarbeitung nach der Eingriffsregelung notwendig ist. Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.	Wird berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Offenlage werden konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet.
	Zur frühzeitigen Beteiligung liegt die naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf des Umweltberichts vor. Die vorgelegten Ausführungen geben einen ersten, vorläufigen Eindruck von den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Für die abschließende Beurteilung des Vorhabens sind weitere und v.a. differenziertere Angaben erforderlich. Diese sind zur Offenlage zu ergänzen, ebenso wie die noch fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und entsprechende Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.	Wird berücksichtigt. Die zur frühzeitigen Beteiligung noch fehlenden Angaben sowie die noch nicht vorhandene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Unterlagen bis zur Offenlage erarbeitet und ergänzt.
	<u>Konkrete Anmerkungen:</u> Der vorzulegende Umweltbericht hat sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB zu orientieren. Neben der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung des Vorhabens erforderlich. Hierzu gehört i.d.R. eine Punktebewertung der Schutzgüter Arten/Biotope und Boden und eine darauf aufbauende differenzierte Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und die Formulierung schutzgutbezogener (!) Kompensationsmaßnahmen. Diese Angaben fehlen aktuell noch bzw. sind unzureichend und sollten Teil des eigentlichen Umweltberichts sein. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen nicht auf allgemeine Aussagen beschränken dürfen und zum Beispiel beim Schutzgut Tiere üblicherweise zwischen Aussagen zum allgemeinen und zum speziellen Artenschutz differenziert wird.	Wird berücksichtigt. Die derzeit noch fehlenden Angaben und Kapitel im Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden bis zur Offenlage entsprechend ergänzt.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Bei der Beschreibung der Auswirkungen ist darüber hinaus zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen zu differenzieren. Zu Tabelle 1: Die Bewertungsmatrix (Wertstufen/Punkte) ist anzugeben. Die jeweiligen Flächenanteile sind fallweise zu ergänzen. Bei den Aussagen zu „Tieren“ werden lediglich die Aussagen zum speziellen Artenschutz wiederholt. Kap. 2.3 - Vermeidungsmaßnahmen Es ist eine schutzgutbezogene Differenzierung erforderlich. Kap. 2.4 CEF-Maßnahmen gehören zum speziellen Artenschutz und sollten hier nur nachrichtlich aufgeführt werden. Es ist anzugeben, wo die Maßnahmen geplant sind. Kap. 3 - Auswirkungen Es wird aufgeführt, dass die Gefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung ausgleichspflichtig sei. Diese Aussage sollte überprüft werden. Eine Gefahr stellt noch keine Beeinträchtigung dar. Gefahren sollten minimiert bzw. vermieden werden. Vorsorglicher Hinweis: Ein kleiner Teil des BP-Gebiets ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dieser Teil ist gleichzeitig Ausgleichsfläche der Nordwest-Umfahrung Haltingen und steht damit für Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung. <u>Artenschutz</u>: Die Erfassungen wurden entsprechend der üblichen Methodenstandards durchgeführt und die Ergebnisse sind nachvollziehbar und differenziert dargestellt. Erfreulich ist, dass sich die Erfassungen nicht auf den eigentlichen. Eingriffsraum beschränken, sondern auch die angrenzende Umgebung mit einbezogen haben.	Wird berücksichtigt. Die Ausgleichsflächen der Nordwest-Umfahrung werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Die Prüfung umfasst Aussagen zu den Artengruppen Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Vögel. Es sollte zur Vollständigkeit ergänzt werden, ob ggf. Arten aus anderen Tiergruppen betroffen sein könnten.	Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden in der Artenschutzprüfung ergänzt.
	Die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sind differenziert für die vier bearbeiteten Gruppen beschrieben und die Prognosen zur Auslösung der Verbotstatbestände plausibel dargestellt. Die Maßnahmen zur Vermeidung sind angemessen und zielführend.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Abhängig von der Konkretisierung/ Anpassung des Bauvorhabens können ggf. noch Änderungen möglich sein, die zur Offenlage vorgelegt werden könnten. Minimierungs-. Vermeidungs- und ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen sind zur Offenlage vorzulegen.	Wird berücksichtigt. Die entsprechenden Maßnahmen werden zur Offenlage vorgelegt.
	<u>Fazit</u>: Zur abschließenden Beurteilung ist zur Offenlage ein Umweltbericht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben anzufertigen. Die Ausführungen zum speziellen Artenschutz sind zum Stand der frühzeitigen Offenlage differenziert, nachvollziehbar und plausibel.	Wird berücksichtigt. Der Umweltbericht inklusive der vollständigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage erarbeitet. Wird zur Kenntnis genommen.
	Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können	
	Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweise	
	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Wird berücksichtigt. Das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung und die finalen Abwägungsentscheidungen werden mitgeteilt.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
B	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Stellungnahme vom 18.05.2026**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Neuenburg-Formation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Oberrheingraben-Tertiär" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.	
	Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Wird berücksichtigt. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erarbeitet. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
	Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Wird berücksichtigt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Abfallverwertungskonzept erarbeitet. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
	2. Angewandte Geologie	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in das Kapitel II. Hinweise im Textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das Plangebiet liegt am Rande eines nachgewiesenen Kiesvorkommens (Vorkommensnr. L 8310-9, Bearbeitungsstand 2016). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden (Thema/Themen: Rohstoffgeologie: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50:	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des InfoButtons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“).	
	Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	Wird berücksichtigt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Abfallverwertungskonzept erarbeitet.
	Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können über das LGRBgeoportal als WMS-Dienst sowie als Vektordaten registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in der LGRB-Nachricht 04/2018 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. Landesbergdirektion **3.1 Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
C	**Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach, Entsorgung & Logistik, Stellungnahme vom 27.04.2026** **I. Anlass** Bebauungsplan „Haltingen Nordwest“, Gemarkung Haltingen der Stadt Weil am Rhein. Die Stellungnahme soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit der Planentwurf den abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Empfehlungen werden dabei u. a. für die Anfahrbarkeit des Planungsgebiets mit Entsorgungsfahrzeugen, Straßenbreite, Wendemöglichkeiten, die Notwendigkeit von Rückwärtsfahren sowie Kurvenradien im Verkehrsraum gegeben.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	II. Empfehlungen 1. <u>Fahrbahnen</u> Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder –wege grundsätzlich folgende Breiten aufweisen: – ohne Begegnungsverkehr: mindestens 3,55 m Breite – mit Begegnungsverkehr: mindestens 4,75 m Breite 2. <u>Durchfahrtshöhe</u> Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,3 m aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden könnten. 3. <u>Einfahrten</u> Straßenkurven müssen so gestaltet sein, dass die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden. 4. <u>Wendeanlagen</u> Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge nur dann geeignet, wenn sie – ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge); – mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen; – in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; – an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden, aufgeführten baulichen und technischen Anforderungen (Nr. 1 bis 5) für die Abfallwirtschaft werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. 5. Abfallbehälterbereitstellung – Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Abfall darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. – Es ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. – Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Abfallbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Abfallbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. **III. Ergänzende Hinweise** Die Vorschriften der DGUV haben keinen Gesetzescharakter, sodass die Städte und Gemeinden nicht gezwungen sind sich an die Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu halten. Sollte aber eine Straße nach den DGUV-Vorschriften nicht befahrbar sein, besteht die Möglichkeit gemäß der aktuell gültigen Abfallwirtschafssatzung einen Sammelplatz für die Behälter zu bestimmen und einzurichten, um der Entsorgungspflicht nachkommen zu können (z.B. an der Einmündung der befahrbaren Straße). Dies ist im Einzelfall separat zu prüfen. Die Prüfung erfolgt anhand der Entfernung des Sammelplatzes vom an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück. Die zumutbare Entfernung beträgt in der Regel 130 m bei ebenen Wegen. Erschwernisse	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	z.B. durch steile Wege oder schadhafte Straßenbeläge, die das Transportieren der Behälter erschweren, können zu einer Unzumutbarkeit für den berechtigten Nutzenden führen. Zum Erhalt der Entsorgungssicherheit müssen dann Abfallsäcke eingesetzt werden.	
D	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 27.05.2026**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	Wir haben keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Anregungen	
	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Beurteilung der Planung erfolgt auf Grundlage des derzeit verbindlichen Regionalplan 2000 sowie des 2. Anhörungsentwurfs der Gesamtfortschreibung (Regionalplan 3.0) mit Stand vom 25.11.2025.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weder aus dem Regionalplan 2000 noch aus dem Entwurf des Regionalplan 3.0 ergeben sich negative Auswirkungen auf regionalplanerische Belange. Es werden somit keine Anregungen zum Planentwurf vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Für das weitere sowie auch künftige Bauleitplanverfahren weisen wir auf Folgendes hin:	Wird zur Kenntnis genommen.
	– seit dem 25. März 2026 sind unsere Teilfortschreibungen 3.1 Freiflächen-Photovoltaik und 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee verbindlich (vgl. https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/windenergie/ bzw. https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/freiflaechen-photovoltaik/);	Wird zur Kenntnis genommen.
	– eine aktualisierte Raumnutzungskarte (Stand: März 2026) des verbindlichen Regionalplan 2000 (inkl. der beiden oben genannten Teilfortschreibungen sowie dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2021, verbindlich seit 27.06.2024) steht unter https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/regionalplan-hochrhein-2000/ zum	Wird berücksichtigt. Die aktualisierte Raumnutzungskarte wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Download zur Verfügung; – das 2. Anhörungsverfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist abgeschlossen; wir sind bestrebt, den Satzungsbeschluss Ende Juli 2026 fassen. Wir bitten Sie, bei künftigen Verfahren dies entsprechend zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen zur Verfügung. Vielen Dank! **Begründung, Rechtsgrundlage** Regionalplan 2000 Regionalplan 3.0 - 2. Anhörungsentwurf (Stand: 25.11.2025)	 Wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen aus dem 2. Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2000 wurden bereits in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans berücksichtigt und thematisiert. Wird zur Kenntnis genommen.
E	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Bezirksgeschäftsstelle Müllheim, Stellungnahme vom 20.05.2026** Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit unser Anliegen als Interessensverband wahrnehmen zu können. Fristgerecht erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir haben kein Einwände in Bezug auf das Projekt „Bebauungsplan „Haltingen Nordwest“, Gemarkung Haltingen“. Jedoch bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter: – Versehentliche **Aufschüttung**, bzw. **Lagerungen von Erdaushub** auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu **vermeiden**. – Wir bitten darum, stets die **Abstandregeln** in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Punkte zum schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Vermeidung der Störung der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landwirtschaftsbetriebe werden im weiteren Verfahren sowie in der Bauphase berücksichtigt.

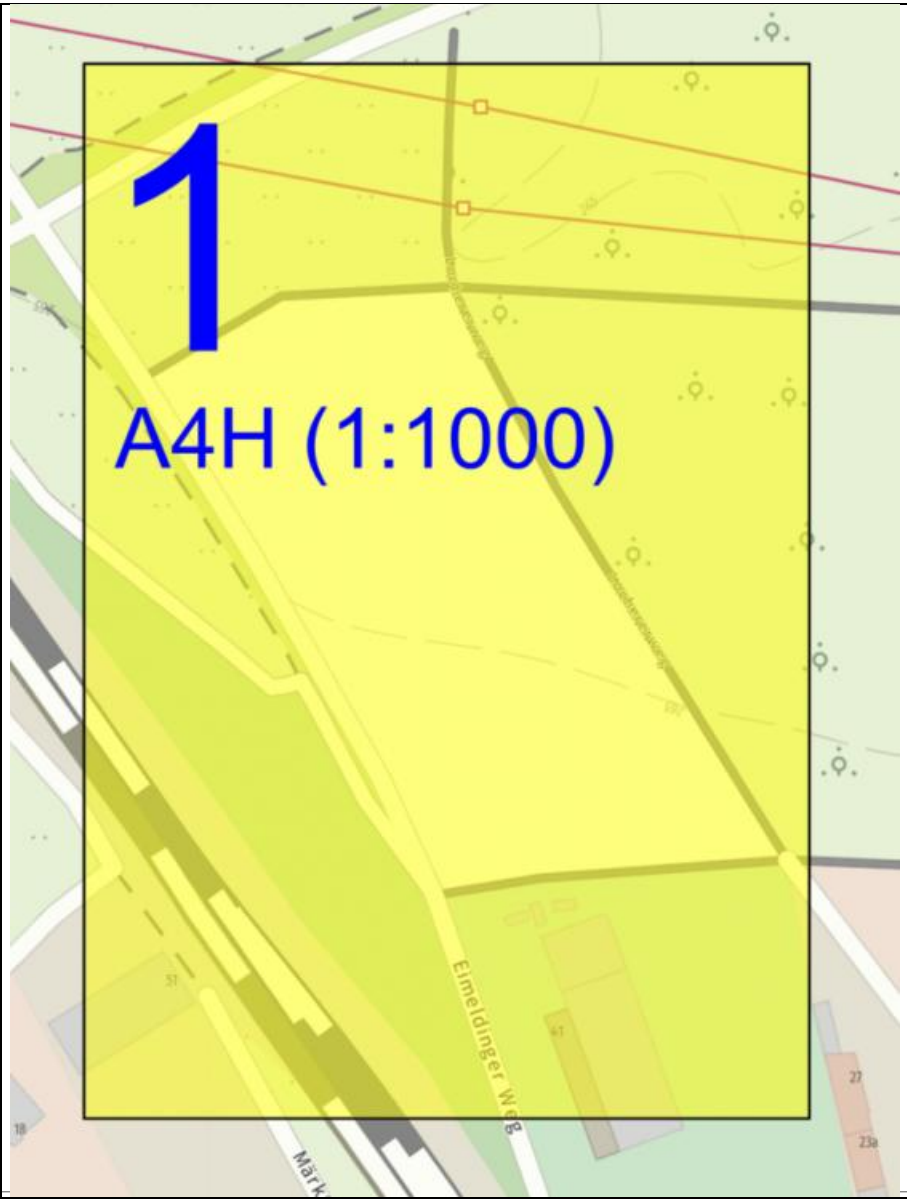
Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche **Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial** (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein. – Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten **Wirtschaftswege sind stets freizuhalten**. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit. – Bei der Einrichtung von Baustellen und der eventuell resultierenden Einschränkung des Verkehrs muss auch die **Passierbarkeit von Landmaschinen** gewährleistet sein (Erntemaschinen bis zu 3,5 Meter Breite), insbesondere in Ortrandnähe.	
F	**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Stellungnahme vom 04.05.2026** Ihr Schreiben ist am 24.04.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird zur Kenntnis genommen.

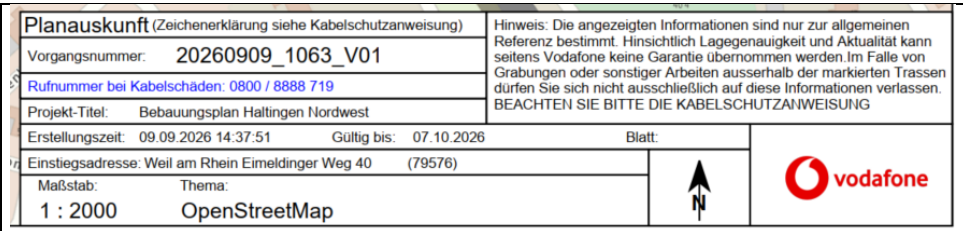
Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Diese liegt im Planfeststellungsabschnitt 9.2 der Neubaustrecke 4280 Karlsruhe – Basel.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Meinerseits bestehen keine Bedenken; ich bitte jedoch um weitere Abstimmung mit dem Projektträger DB InfraGO AG und Berücksichtigung der Ihrerseits bereits angeforderten Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund der räumlichen Nähe empfehle ich ferner die Beteiligung des Zweckverbandes Kandertalbahn.	Wird berücksichtigt. In den weiteren Verfahrensschritten wird der Zweckverband Kandertalbahn beteiligt.
G	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.05.2026**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	Vielen Dank für Ihre Anfrage.	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Wird berücksichtigt. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Zuge der Formellen Beteiligung erneut beteiligt.

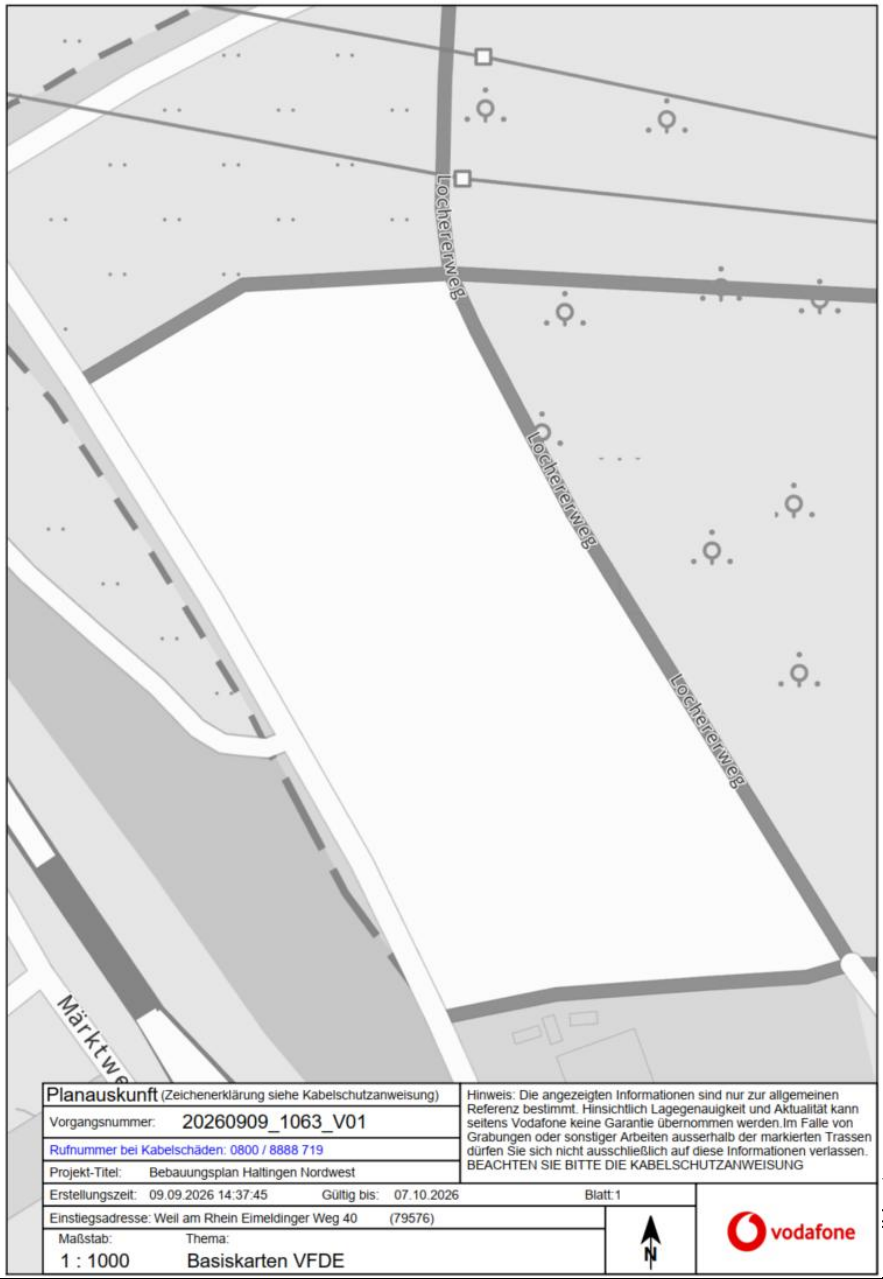
Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
H	**Vodafone GmbH, Stellungnahme vom 20.05.2026**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.04.2026.	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	 Sie befinden sich außerhalb des Vodafone Deutschland GmbH Versorgungsgebietes. Es liegen keine Trasseninformationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Wir weisen darauf hin, dass im angefragten Bereich Glasfaser-Kabel von Vodafone und Fremdfirmen liegen und bitten um besondere Vorsicht. Bitte beachten Sie beiliegendes Kartenmaterial und Kabelschutzanweisungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
		

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
		

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
		

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	[Anlage 1_1: UM_20260909_1063_V01_Anschreiben.pdf, UM_20260909_1063_V01_Auskunft_A4H.pdf, UM_20260909_1063_V01_Übersicht.pdf, UM_20260909_1063_V01_VF_Kabelschutzanweisung.pdf]	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
I	**Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 07.05.2026**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.04.2026.	
	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	
	Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	
	Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Herzlichen Dank!	
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	
	[Anlage 1_2: 03_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf]	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
J	**DB AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 29.04.2026** Die DB AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bei dem geplanten Bebauungsplan bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden. Bei der zukünftigen Bebauung und während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum bzw. Gleisbereich (3,50 m zur Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen. Zwischen den Flächen auf denen die Feuerwehr errichtet werden soll und den Flächen der Bahn liegt ein deutlicher Abstand. Aus diesem Grund sowie aufgrund des Geländeverlaufs sind keine Auswirkungen auf den Bahnbetrieb zu erwarten.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten. Anfallendes Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn.	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe E-Mail: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	
K	**Badenova Netze GmbH, Stellungnahme vom 30.04.2026** **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	1. Einwendung: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	2. Rechtsgrundlage: entfällt	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g.	

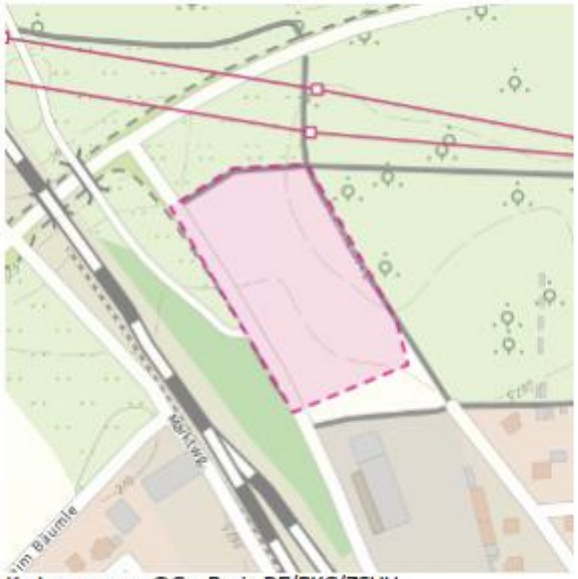
Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:	
	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der Badenova Netze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Wird zur Kenntnis genommen.
L	**Naturenergie netze GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2026**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit zum o g. Bauvorhaben Stellung zu nehmen.	
	Gegen den BP „Haltingen-Nordwest“ auf den Flurstücken 4059, 4060, 4061, 4062, 4063, 4064, 4065, 4067, 4068 und 4071/1 in Haltingen haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für die Umsetzung ihres Bauvorhabens wird es nötig sein das Ortsnetz zu erweitern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Nehmen Sie im Anschluss hierzu, oder spätestens drei Monate vor Baubeginn mit unserem Kalkulationsteam Kontakt auf unter:	
	Der für Sie zuständige Betriebsstützpunkt befindet sich in Weil-Haltingen. Ansprechpartner ist	Wird zur Kenntnis genommen.
	Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer oder per E-Mail unter	
	Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.	

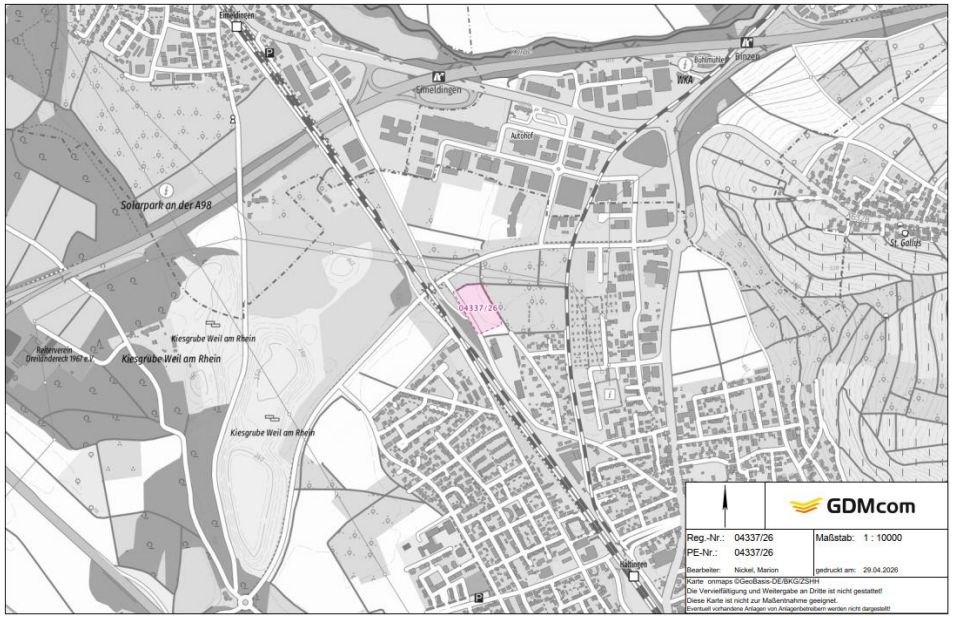
Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.	Wird zur Kenntnis genommen.
M	**Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 27.04.2026** Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen. Wir bitten, falls noch nicht geschehen die **ED Netze GmbH** am Vorhaben zu beteiligen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Wird zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt. Die Netze BW GmbH wird am weiteren Bebauungsplanverfahren nicht beteiligt.
N	**EDF, Stellungnahme vom 05.05.2026** ***Originalstellungnahme*** Madame, Nous faisons suite à votre message électronique du 24 avril dernier relatif à la modification du plan communal d'urbanisme de la Ville de Weil am Rhein. Nous souhaitons par la présente vous faire part de la présence dans ce secteur du canal de drainage (cf. plan d'implantation en PJ). Cet ouvrage est pláce sous la responsabilité d'EDF. Il ne fait pas partie des dépendances immobilières de la concession de Kembs mais est néanmoins entretenu par EDF au titre de l'article 3 — Dépendances de la Concession du Cahier des Charges de Concession pour l'Aménagement et l'Exploitation de la Chute de Kembs approuvé par le décret du 17/06/2009, publié au Journal Officiel de la République Française le 20 juin 2009.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Nous en prenons bonne note. Le projet ne devrait pas perturber le fonctionnement des installations de la centrale hydroélectrique de Kembs, car il se situe à un peu moins de 2 kilomètres du tronçon du canal de drainage représenté sur les plans. (Traduit avec le traducteur Deepl)

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	La fonctionnalité et l'intégrité de cet ouvrage doivent dans tous les cas être préserves. Il est également indispensable que son accès nous soit garanti afin de pouvoir réaliser nos missions d'entretien. Nous vous remercions de prendre bonne note de nos observations et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire. Nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations distinguées. **Übersetzung durch die Stadt- und Grünplanungsabteilung Weil am Rhein** Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 24. April betreffend die Änderung des kommunalen Bebauungsplans der Stadt Weil am Rhein. Wir möchten Ihnen hiermit auf die Anwesenheit des Entwässerungskanals in diesem Bereich hinweisen (siehe Lageplan im Anhang). Dieses Bauwerk steht unter der Verantwortung von EDF. Es gehört nicht zu den Immobilienabhängigkeiten der Konzession von Kembs, wird jedoch von EDF gemäß Artikel 3 – Abhängigkeit der Konzession des Pflichtenhefts der Konzession für die Erschließung und Erforschung des Sturzes von Kembs, genehmigt durch das Dekret vom 17.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Französischen Republik am 20. Juni 2009, instand gehalten. Die Funktionalität und die Integrität dieses Werkes müssen in jedem Fall bewahrt werden. Es ist auch unerlässlich, dass uns der Zugang garantiert wird, um unsere Wartungsaufgaben durchführen zu können. Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anmerkungen zur Kenntnis nehmen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, verehrte Dame, unsere vorzüglichen Grüße zu akzeptieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben wird keine Beeinträchtigung des Betriebs der baulichen Anlagen des Wasserkraftwerks Kembs erwartet, da sich das Vorhaben in knapp 2 Kilometern Entfernung zum auf den Plänen dargestellten Abschnitt des Entwässerungskanals befindet.
O	**Amprion GmbH, Stellungnahme vom 05.05.2026**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen.

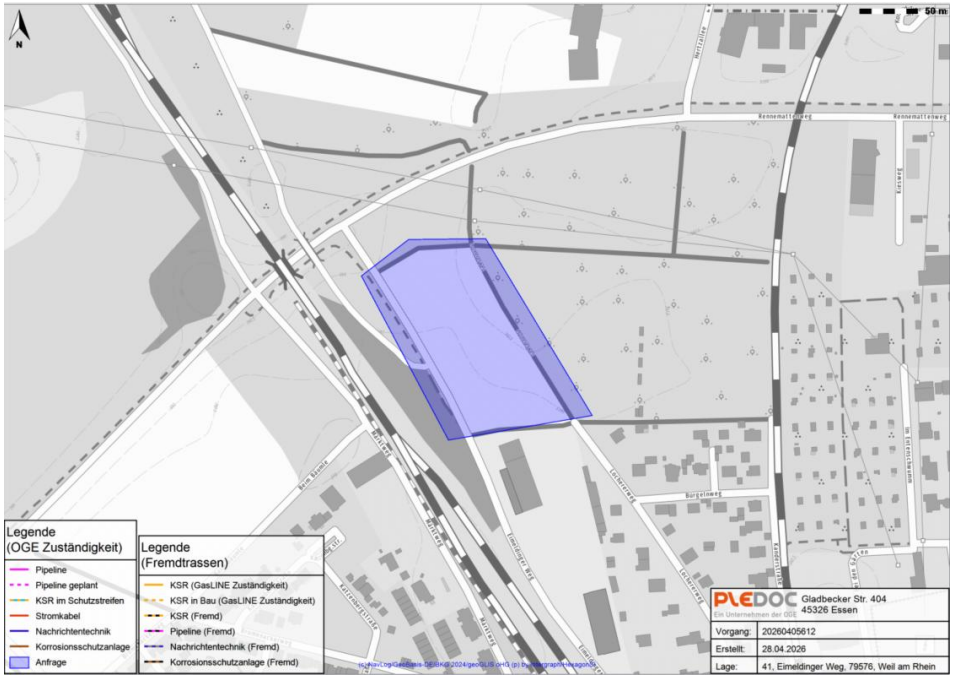
Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungs-leitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
P	**TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 29.04.2026** Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdo-kumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haltingen Nord-west" in Haltingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen.
Q	**terranets bw GmbH, Stellungnahem vom 29.04.2026** In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen.
R	**euNetworks GmbH, Stellungnahme vom 27.04.2026** Nicht betroffen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen.
S	**GasLine GmbH, Stellungnahme vom 27.04.2026** Nicht betroffen. Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
T	**Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Stellungnahme vom 29.04.2026** Senden Sie bitte ein Übersichtsplan in PDF des angefragten Bereichs.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Wird nicht berücksichtigt. Den Bebauungsplanunterlagen war ein Abgrenzungslageplan als PDF-Datei beigefügt, aus dem die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ersichtlich wurde. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.
U	**GDMcom GmbH, Stellungnahme vom 29.04.2026** Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein [1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). [2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 47.620219, 7.605485 Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan "Haltingen Nordwest" Gemarkung Haltingen – Entwurf PE-Nr.: 04337/26 Reg.-Nr.: 04337/26	Wird zur Kenntnis genommen.
	ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Auflage:	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
V	**PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 28.04.2026**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: – OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen – Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen – Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg – Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen – Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen – Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund – Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen – Zeelink GmbH & Co. KG, Essen	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Übersichtskarte  	
W	**PYUR Leitungsauskünfte, Stellungnahmen vom 04.05.2026**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Tele Columbus AG ist mit der Sparte **HL Komm** in dem von Ihnen angefragten Gebiet nicht zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Tele Columbus AG ist mit der Sparte **Pepcom** in dem von Ihnen angefragten Gebiet nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Tele Columbus AG ist mit der Sparte **Primacom** in dem von Ihnen angefragten Gebiet nicht zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	Tele Columbus AG ist mit der Sparte **Tele Columbus** in dem von Ihnen angefragten Gebiet nicht zuständig. Diese Leitungsauskunft ist bis zum **02.08.2026** gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine neue Leitungsauskunft einzuholen. Für Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an **rueckfragen.megamap@pyur.com** oder per Telefon: **** Im Falle eines Notfalls kontaktieren Sie uns bitte unter **noc2@pyur.com** oder **** Sämtliche in den Dokumenten enthaltenen Angaben und Hinweise sind zu berücksichtigen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft auf die Leitungen von **Tele Columbus AG** beschränkt. Es besteht die Möglichkeit, dass andere Netzbetreiber, in dem von Ihnen angefragten Gebiet ebenfalls Leitun-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	gen haben. Sie sind verpflichtet eine entsprechende Auskunft über diesen Leitungsbestand bei den jeweiligen Netzbetreibern anzufordern. Spezialisierte Portale für die Leitungsauskunft können Sie bei der Durchführung dieser Auskunftsanfragen unterstützen Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen von **Tele Columbus AG**. *[Anlage1_3: Kabelschutzanweisung PYUR]*	